

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Mittwoch, 09.06.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Beschluss-Nummer: 0277/2021
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung).

Schönebeck (Elbe), 28.05.2021



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften. Sie führt die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe). Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 4 Stadtteil- und 2 Ortsfeuerwehren mit folgenden Bezeichnungen:

„Stadtteilfeuerwehr Schönebeck“
„Stadtteilfeuerwehr Bad Salzungen“
„Stadtteilfeuerwehr Elbenau“
„Stadtteilfeuerwehr Felgeleben“
„Ortsfeuerwehr Ranies“
„Ortsfeuerwehr Pretzien/Plötzky“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(4) Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren werden durch die Stadtteil- und Ortswehrlleiter geleitet. Die Stadtteil- und Ortswehrlleiter sind dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Sie bilden gemeinsam die Stadtwehrlleitung.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgenden Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Kinder- und Jugendfeuerwehr.

§ 3 Stadtwehrlleiter und Stellvertreter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) wird vom Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Dem Stadtwehrlleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzzeitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der Stadtwehrlleiter ist in alle Sachverhalte des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die den Bereich der Stadt Schönebeck (Elbe) betreffen, durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr einzubeziehen.

(4) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen wird ein Stellvertreter des Stadtwehrlleiters berufen.

(5) Der Stellvertreter ist für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen im Schwerpunkt Aus- und Fortbildung zuständig. Er ist dem Stadtwehrlleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben direkt unterstellt und vertritt diesen bei Abwesenheit.

(6) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für die Vorschläge der Mitglieder der Einsatzabteilung gilt das Verfahren nach § 4 dieser Satzung.

(7) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstweisungen für den Stadtwehrlleiter und den Stellvertreter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

(8) Der Stadtwehrlleiter darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter oder Stadtteil- oder Ortswehrlleiter sein. Der stellvertretende Stadtwehrlleiter darf eine weitere Wahlfunktion in einer Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr ausüben.

§ 4 Vorschlagsverfahren für den Stadtwehrlleiter und seinen Stellvertreter

(1) Die Vorschlagsverfahren werden in Form von Wahlen durchgeführt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Oberbürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Feuerwehrmitglieder den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlleiter gibt 6 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Stadtwehrlleiters und/oder dessen Stellvertreter durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Stadtteil- und Ortswehren bekannt. Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.

(4) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wahlbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Stadt Schönebeck (Elbe). Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.

(5) Ein Bewerber darf nur für eine dieser Wahlfunktion gleichzeitig kandidieren.
(6) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach der LVO-FF besitzen.

(7) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in der von ihm festgesetzten Zeit statt.

Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Bewerber 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Stadtteil- und Ortswehren bekannt.

(8) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen.

(9) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(10) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.

(11) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(12) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.

(13) Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Soweit im ersten Wahlgang nur ein Bewerber zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(14) Der Oberbürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.

§ 5 Stadtwehrlleitung

(1) Zur Unterstützung des Stadtwehrlleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben wird die Stadtwehrlleitung gebildet.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Stadtwehrlleiter,
- Stellvertreter des Stadtwehrlleiters,
- Stadtteil- und Ortswehrlleiter,
- Stadtjugendfeuerwehrwart,
- Stadsicherheitsbeauftragter,
- Schriftführer.

Der Stadtwehrlleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe),
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte,
- Zuarbeiten zur Haushaltsplanung für die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren,
- beratendes Gremium zu allen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Der Stadtwehrlleiter übermittelt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr die Stellungnahmen der Stadtwehrlleitung.

(2) Die Stadtwehrlleitung führt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben regelmäßige Beratungen durch. Hierzu sollen mindestens 4 Beratungen jährlich durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ist der Stadtwehrlleiter zuständig. Ort und Zeit der Beratung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Beratung hinzugezogen werden. Der Stadtwehrlleiter kann bei dringenden Angelegenheiten weitere Beratungen durchführen. Er hat eine entsprechende Beratung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder der Stadtwehrlleitung dieses schriftlich bei ihm beantragen.

§ 6 Stadtteil- und Ortswehrlleiter

(1) Die Stadtteil- oder Ortsfeuerwehren werden durch die Stadtteil- oder Ortswehrlleiter geleitet. Diese werden durch Stellvertreter bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützt.

Die Stellvertreter sind für eigene Aufgabengebiete zuständig.

Die den Stadtteil- oder Ortswehrlleitern obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstweisungen für die Stadtteil- und Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter zu erfüllen.

Das Vorschlagsverfahren für die Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 3 bis 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Stadtteil- und Ortsfeuerwehr wird dazu aus den Reihen der volljährigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Wahlleiter und zwei Stellvertreter bestimmt. Der Wahlleiter und die Stellvertreter dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.

(2) Dem Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr, wenn die Einsatzführung nicht durch den Stadtwehrlleiter erfolgt.

Die Einsatzzeitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter werden bei Verhinderung in allen Belangen durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 7 Stadtteil- und Ortswehrlleitung

(1) Zur Unterstützung des Stadtteil- oder Ortswehrlleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 5 obliegenden Aufgaben steht ihm die Stadtteil- oder Ortswehrlleitung zur Verfügung.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Stadtteil- oder Ortswehrlleiter,
- Stellvertreter des Stadtteil- oder Ortswehrlleiters,
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr,

- Gerätewart der jeweiligen Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr,
- Sicherheitsbeauftragter,
- Schriftführer.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen einer Stadtteil- oder Ortswehrlleitung ist der Stadtteil- oder Ortsfeuerwehrlleiter zuständig.

(3) Der Stadtteil- bzw. Ortswehrlleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für ihr jeweiliges Einsatzgebiet,
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte,
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für ihre Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr.

Im Übrigen gelten die fachbezogenen Dienstweisungen des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrlleiters und der betreffenden Stadtteil- und Ortswehrlleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist auf Verlangen über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrlleiter unter Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe). Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

§ 9 Einsatzabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen für die Anforderungen des Einsatzdienstes gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an und trägt dafür auch die Kosten. Die Mitglieder der Einsatzabteilung sollen das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr. Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorschriften ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrlleiters, der Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 BrSchG LSA insbesondere:

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallvorhütungsmaßnahmen) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

(4) Zur Sicherstellung der in den Stadtteil- oder Ortsfeuerwehren erforderlichen einsatztaktischen Funktionen Gruppen-, Zug- und Verbandsführer (Funktionsträger) werden auf Vorschlag durch den jeweiligen Stadtteil- oder Ortswehrlleiter durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr die entsprechenden Funktionen übertragen. Die Funktionsträger müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweilig gültigen Fassung sein. Hierbei sind mindestens die Funktionen zu besetzen, die bei Erreichen der regelmäßigen Einsatzstärke der jeweiligen Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr zu besetzen sind.

Für die Sicherstellung der Funktionen, welche durch die Freiwillige Feuerwehr nach vorliegender Stabsdienstordnung zu besetzen sind, ist eine ausreichende personelle Reserve einzubeziehen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,

b) Erreichen der Altersgrenze des Abs. 1, sofern nicht eine Ausnahme nach Abs. 1 Satz 3 vorliegt,

c) Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf persönlichen Wunsch.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter und dem zuständigen Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter eine Ermahnung aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Ausrüstung und Dienstkleidung dürfen außerhalb des Dienstes nicht getragen bzw. benutzt werden.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter unverzüglich anzuzeigen:

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter an den Stadtwehrlleiter schriftlich weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienstweg an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr weiterzuleiten.